

Freunde der roten Schule e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Freunde der roten Schule e. V.“ hat seinen Sitz in 12439 Berlin, Schnellerstraße 31.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule an der alten Feuerwache, Schnellerstraße 31 in 12439 Berlin. Um diesem Ziel gerecht zu werden,

- a) --- gestrichen ---
- b) ermöglicht und unterstützt er die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht,
- c) bringt er Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften und Projekte der Schüler und der Schule auf,
- d) fördert er schulische und außerschulische Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit der Schule an der alten Feuerwache stehen müssen,
- e) --- gestrichen ---

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verwaltungskosten des Vereins werden aus Vereinsmitteln beglichen und sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlt.

(2) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich erklärten Beitritt gegenüber dem Vorstand erworben und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, die dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Beiträge von allen Mitgliedern erhoben. Die Mitgliederbeiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten. Sie sind zum ersten Februar für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.

(2) Sofern der Eintritt im laufenden Jahr erfolgt, wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Anteilige Beträge werden einen Monat nach Eintritt fällig.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Vorschläge zur Verwendung der Mittel

(3) Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von § 10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder 20% der Mitglieder einberufen werden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre in Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt so lange in Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt, wählen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, kann eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung oder Neuwahl auch von der Mehrheit des Restvorstandes einberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an die Schule an der alten Feuerwache, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2017 beschlossen.